

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden in der

Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde/

Gemeinde Bockhorn

die Direktwahlen des Landrats des Landkreises Friesland und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Bockhorn statt.

Erhält keiner der Bewerberinnen und Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am **Sonntag, dem 16. Juni 2019** eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und Bewerbern statt, die bei der Hauptwahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 11 Wahlbezirke aufgeteilt.

In der **Wahlbenachrichtigung**, die jeder wahlberechtigten Person bis zum 5. Mai 2019 zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/ treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um

16.00

 Uhr im

kleinen Sitzungssaal des Rathauses, 1. OG., Am Markt 1, 26345 Bockhorn
--

zusammen.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Bei den Direktwahlen hat die Wählerin oder der Wähler **eine** Stimme für jede Wahl.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die o.a. Direktwahl die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre/seine Stimme ab, indem sie oder er durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Wählerin oder der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **über seine Person auszuweisen.**

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

Wahlscheininhaber können an der Wahl durch Briefwahl oder durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets teilnehmen.

Die Briefwahl wird nach folgenden Vorschriften ausgeübt:

1. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
2. Sie oder er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie oder er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tags die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie oder er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie oder er verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie oder er übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Gemeindewahlleitung eingehen.

Die Wahl ist öffentlich. Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bei den Direktwahlen kann es zu einer Stichwahl am 16. Juni 2019 kommen. Die Stichwahl/en findet/finden in den gleichen Wahlräumen wie die Hauptwahlen statt. Die Wahlberechtigten erhalten für eine mögliche Stichwahl ihre Wahlbenachrichtigungskarte zurück.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bockhorn, den 13. Mai 2019

Meinen, Gemeindewahlleiter